

Das Untenstehende ist eine unoffizielle Übersetzung der "Algemene Verkoop-, Leverings- en Betalingsvoorwaarden van Vitronics Soltec B.V."

## ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VON VITRONICS SOLTEC B.V.

Eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer für das westliche Teil der Provinz Nordbrabant unter Nummer **1248** am 1. August, 1996.

- 1: Allgemeines**  
Unter "Vitronics Soltec" versteht man in diesen allgemeinen Bedingungen die geschlossene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts) **VITRONICS SOLTEC B.V.**, ansässig und mit Geschäftssitz in (4906 AA) Oosterhout (N. Brabant, Niederlande), Innovatiepark Nr. 12, Handel treibend in Lötmaschinen für Leiterplatten.
- 2: Allgemeines/Anwendung**  
2.1 Die Anwendbarkeit der, vom Vertragspartner hantierten allgemeinen Bedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.  
2.2 Diese allgemeinen Bedingungen finden auf alle Rechtsverhältnisse Anwendung, bei denen Vitronics Soltec als (poten-tieller) Käufer und/oder Lieferant von Sachen und/oder Diensten auftritt.  
2.3 Von diesen Bedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden.
- 3: Angebote/Vertragsabschluß**  
3.1 Alle Angebote von Vitronics Soltec sind freibleibend.  
3.2 Alle Muster und Modelle werden nur als Andeutung gegeben.
- 4: Vertragsergänzung**  
Vitronics Soltec wird auf Ansuchen des Vertragspartners alle, von ihm angegebenen Auftragsänderungen ausführen, wenn diese billigerweise ausführbar sind, und wenn Vitronics Soltec berechtigt ist, den Mehrpreis in Rechnung zu stellen.
- 5: Preise**  
5.1 Alle Preise sind ab Fabrik/Lager und exklusiv MwSt.  
5.2 Änderungen der Arbeitslöhne, Gestehungspreise von Rohstoffen oder Materialien und/oder Währungskursänderungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen und die sich mehr als drei Monate nach Vertragsabschluß vortun, berechtigen Vitronics Soltec zu deren Überwälzung, ohne irgendwelche weitere Erhöhung.
- 6: Lieferung/Lieferzeit**  
6.1 Mit Vitronics Soltec vereinbarte Lieferzeiten gelten als Andeutung und nicht als Ausschußfrist.  
6.2 Die Lieferung geschieht gemäß den Incoterms 1990, Modalität free carrier Tilburg/Rotterdam. Der Ort der Lieferung ist Karolusstraat Nr. 20 in Oosterhout (N. Brabant, Niederlande).  
6.3 Vitronics Soltec ist berechtigt, die Lieferung in Teilen zu erfüllen.  
6.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, falls dies zutrifft, die Verpackung der, durch Vitronics Soltec gelieferten Sachen von seinen Kunden wieder abzunehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich Vitronics Soltec gegenüber, diese Verpackung zu verarbeiten (verarbeiten zu lassen). Der Vertragspartner schützt Vitronics Soltec vor jeglichem Anspruch aufgrund von Nicht-Verarbeitung dieser Verpackung.
- 7: Bezahlung**  
7.1 Rechnungen von Vitronics Soltec müssen durch den Vertragspartner innerhalb beziehungsweise gemäß der, auf der Rechnung angegebenen Frist und auf die angegebene Art und Weise bezahlt werden. Die Bezahlung muß effektiv in der vereinbarten Währung und ohne Aufrechnung, Abzug und/oder Aufschub stattfinden.  
7.2 Wird eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, werden alle Bezahlungsverpflichtungen des Vertragspartners, ungeachtet ob Vitronics Soltec diesbezüglich bereits fakturiert hat, direkt fällig.  
7.3 Wird eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, schuldet der Vertragspartner über den Rechnungsbetrag Zinsen in der Höhe des Promesse-Diskontsatzes der Nederlandsche Bank N.V. plus 3%, mit einem Minimum der gesetzlichen Zinsen pro Jahr.  
7.4 Außergerichtliche Inkassokosten werden, gemäß dem Inkassotarif der niederländische Anwaltskammer, dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.  
7.5 Jede Bezahlung des Vertragspartners dient primär der Begleichung seiner schuldigen außergerichtlichen Inkassokosten und der gerichtlichen Kosten und sie wird danach von seinen schuldigen Zinsen abgezogen und danach von den ältesten fälligen Forderungen, ungeachtet anderslautender Anweisung des Vertragspartners.  
7.6 Der Vertragspartner kann innerhalb der Zahlungsfrist gegen die Rechnung Einwand erheben.
- 8: Eigentumsvorbehalt**  
8.1 Vitronics Soltec behält sich das Eigentum der von ihr gelieferten oder zu liefernden Sachen vor, bis ihm zur völligen Begleichung:  
A) der, vom Vertragspartner für alle, kraft Vertrag gelieferten oder zu liefernden Sachen, sowie auch kraft solches Vertrags verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten, schuldigen Leistungen;  
B) der Forderungen wegen nicht Nachkommen des Vertragspartners in der Erfüllung eines solchen Vertrags (solcher Verträge);  
Es ist dem Vertragspartner untersagt, sich bezüglich der Aufbewahrungskosten auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen, und diese Kosten mit seinen schuldigen Leistungen aufzurechnen.  
8.2 Wenn der Vertragspartner aus den oder unter anderem aus den, im ersten Absatz angeführten Sachen eine neue Sache formt, ist dies eine Sache, die Vitronics Soltec für sich selbst formen läßt und behält der Vertragspartner diese für Vitronics Soltec als Eigentümer, bis alle Verpflichtungen, wie sie in Absatz 1 angeführt sind, erfüllt worden sind.  
8.3 Wenn irgendeine Sache infolge Absatz 1 oder Absatz 2 an Vitronics Soltec zukommt, kann der Vertragspartner darüber ausschließlich im Rahmen seiner normalen Gewerbe-tätigkeit verfügen.  
8.4 Wenn sich der Vertragspartner hinsichtlich der Leistungen, wie in Artikel 1 angeführt, im Verzug befindet, ist Vitronics Soltec berechtigt, die Sachen, die ihr gehören, von dem Ort, an dem sie sich befinden selbst zurück zu holen (zurückholen zu lassen). Der Vertrags-partner ermächtigt Vitronics Soltec bereits nun fürs erste, um zu diesem Zweck die bei oder durch den Vertragspartner verwendeten Räume zu betreten. Alle Kosten, die mit dem Zurückholen der Sachen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

- 8.5 Der Vertragspartner verpfändet hierbei an Vitronics Soltec, die diese Verpfändung akzeptiert, alle Sachen, wovon der Vertragspartner (Mit)Eigentümer wird durch Gegenstands-bildung, Zuwachs, Vermischung/Verschmelzung mit der, durch Vitronics Soltec gelieferten und/oder zu liefernden Sachen, zur Sicherheit für all dasjenige, was Vitronics Soltec zu irgendwelcher Zeit vom Vertragspartner zu fordern hat oder haben wird.
- 9: Sicherheit**
- 9.1 Falls ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, daß der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht genau nachkommen wird, ist dieser verpflichtet, auf erstes Verlangen von Vitronics Soltec hin, sofort ausreichende und in der von Vitronics Soltec gewünschten Form Sicherheit zu leisten, und sie, falls notwendig, zu ergänzen, damit er allen seinen Verpflichtungen nachkommt. Solange der Vertragspartner dem nicht entsprochen hat, ist Vitronics Soltec berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben.
- 9.2 Falls der Vertragspartner einem Verlangen, wie im ersten Absatz angeführt, nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Mahnung Folge geleistet hat, werden alle Verpflichtungen sofort fällig.
- 10: Reklamierungen, Prüfungspflicht, Verjurungen und Erfullung**
- 10.1 Eine Reklamierung soll schriftlich und moglichst bald erfolgen, jedoch spatestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, oder -bei nicht erkennbaren Mangeln- innerhalb von 14 Tagen, nachdem man die Mangel redlicherweise hatte feststellen konnen.
- 10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Sachen bei Lieferung zu prufen.
- 10.3 Forderungen und Einspruche, die auf Tatsachen beruhen, die die Behauptung rechtfertigen wurden, die gelieferte Sache sei nicht vertragsgema, verjahren ein Jahr nach Lieferung.
- 10.4 Sollte das Gelieferte nicht dem Vertrag entsprechen, so hat Vitronics Soltec nach ihrer Wahl fehlende Teile zu liefern, die gelieferte Sache instand zu halten, oder die gelieferte Sache zu ersetzen.
- 10.5 Unbeschadet des in den vorigen Absatzen dieses Artikels Bestimmten, garantiert Vitronics Soltec bis ein Jahr nach Lieferung oder 2000 (zweitausend) Betriebsstunden der von ihr hergestellten Sachen, je nachdem, was zuerst eintritt, die Tauglichkeit des Entwurfes, der Konstruktion und der Materialien dieser Sachen. Diese Garantie gilt nicht fur Teile, die dem Verschlei ausgesetzt sind.
- 11: Zahlen, Mae, Gewichte und weitere Angaben**
- 11.1 Geringfugige Abweichungen bezuglich angegebener Mae, Gewichte, Zahlen, Farben und ahnlicher Angaben gelten nicht als Mangel.
- 11.2 Die Handelsbrauche bestimmen, ob von geringfugigen Abweichungen die Rede ist.
- 12: Schadenersatz**
- 12.1 Vitronics Soltec kann nur fur Schaden haftbar gemacht werden, der ihrer Absicht oder groben Schuld anzurechnen ist, oder der Umstanden zuzuschreiben ist, die auf ihr Risiko gehen.
- 12.2 Umstande, die auf jeden Fall nicht auf das Risiko von Vitronics Soltec Risiko gehen, sind: die Verhaltensweisen, auer Absicht oder grober Schuld, von Personen, derer Vitronics Soltec sich bei der Ausfuhrung des Vertrags bedient; die Untauglichkeit von Sachen, die Vitronics Soltec bei der Ausfuhrung des Vertrags benutzt; die Ausfuhrung eines oder mehrerer Rechte von einem Dritten dem Vertragspartner gegenuber, bezuglich eines Mangels des Vertragspartners wahrend der Erfullung eines, zwischen dem Vertragspartner und diesem Dritten in bezug auf die, von Vitronics Soltec gelieferten Sachen geschlossenen Vertrags; der Streik, das Ausschlieen von Arbeitsleuten, Krankheit, Ein-, Aus- und/oder Durchfuhrverbot, Transportschwierigkeiten, Nichterfullung der Verpflichtungen von Lieferanten, Produktionsstorungen, Natur- und/oder Kernkatastrophen, Krieg und/oder Kriegsgefahr; die Schuld von Vitronics Soltec, auer Absicht oder grober Schuld.
- 12.3 Vitronics Soltec ist nie zu Schadenersatz, anders als in bezug auf Sach- und/oder Personen-schaden, verpflichtet.
- 12.4 Falls Vitronics Soltec haftbar ist, ist Vitronics Soltec zum Schadenersatz bis zu dem Betrag, den die betriebliche Haftpflicht-versicherung deckt, verpflichtet. Falls die Versicherung keinen Schadenersatz leistet, ist Vitronics Soltec hochstens bis zum Rechnungsbetrag haftbar.
- 12.5 Vitronics Soltec bedingt sich alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden aus, die Vitronics Soltec zur Abwehrung der eigenen Haftung gegenuber dem Kontrahenten geltend machen kann. Dies gilt ebenfalls fur zur Belegschaft von Vitronics Soltec gehorende oder nicht gehorende Personen, fur deren Verhalten Vitronics Soltec moglicherweise von Gesetzes wegen haftbar ist.
- 13: Auflosung/Befreiung**
- 13.1 Falls der Vertragspartner irgendeiner Verpflichtung, die fur ihn aus dem Vertrag hervorgeht, nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle von Konkurs, Zahlungsaufschub oder Untervor-mundschafftstellung des Vertragspartners oder Stilllegung oder Liquidation seiner Firma, ist Vitronics Soltec ohne jede Schadenersatzpflicht und unbeschadet der ihr zustehenden Rechte nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil als aufgelost zu betrachten, beziehungsweise die (weitere) Ausfuhrung des Vertrags aufzuschieben. Ferner ist Vitronics Soltec in diesen Fallen berechtigt, die sofortige Begleichung des ihr Zustehenden zu fordern.
- 13.2 Falls die angemessene Erfullung von Vitronics Soltec infolge eines oder mehrerer Umstande, die nicht auf Vitronics Soltecs Risiko gehen, dazu gehoren die Umstande in 12.2, ganz oder zum Teil unmoglich ist, entweder voruberehend oder bleibend, ist Vitronics Soltec berechtigt, den Vertrag zu losen.
- 13.3 Falls der Vertragspartner, nachdem Vitronics Soltec ihm dazu eine einmonatige Frist gesetzt hat, nicht an der Lieferung mitwirkt, ist Vitronics Soltec von ihren Verpflichtungen befreit.
- 13.4 Der Vertrag gilt als aufgelost, wenn der Vertragspartner Vitronics Soltec eine diesbezugliche schriftliche Erklarung per Einschreibebrief sendet, Vitronics Soltec diesen Brief spatestens 60 (sechzig) Tage vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt erhalten hat, der Vertragspartner 10, 15, und 25% des Kaufpreises zahlt, wenn Vitronics Soltec den Brief nicht spater als 105, 90 beziehungsweise 60 Tage vor der vereinbarten Lieferzeit erhalten hat und wenn der Vertrag sich auf andere Sachen als Transportsysteme bezieht. Ein Vertrag zur Lieferung von Transportsystemen kann im gegenseitigen Einvernehmen gelost werden, falls der Vertragspartner zumindest bereit ist, die tatsachlichen Kosten und den Gewinnausfall zu erstatten.
- 14: Anwendbares Recht/zustandiger Richter**
- 14.1 Auf alle Rechtsverhaltnisse zwischen Vitronics Soltec und dem Vertragspartner findet das niederlandische Recht Anwendung.
- 14.2 Streitigkeiten zwischen Vitronics Soltec und dem Vertragspartner, fur die das Landgericht zustandig ist, werden ausschlielich vom Richter des Ortes abgeurteilt, in dem Vitronics Soltec ansassig ist, vorbehaltlich des Falles, da Vitronics Soltec sich als Klagerin oder Antragstellerin fur den zustandigen Richter des Wohnortes oder Geschaftssitzes des Vertragspartners entscheiden sollte.
- 15: Konversion**
- Falls irgendeine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen aufgrund der Billigkeit oder wegen eines unangemessen benachteiligenden Charakters nicht geltend gemacht werden kann, so ist sie dahingehend auszulegen, da sie weitestgehend mit dem ursprunglichen Inhalt und der ursprunglichen Absicht ubereinstimmt, so da sie dennoch geltend gemacht werden kann.
- 16: Niederlandischer Text pravaliert**
- Der niederlandische Text dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen hat ubersetzungen gegenuber Pravalenz.